8.4.9.
Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen

Im Interesse der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen wird von § 238 StGB auch die vorsätzliche Verletzung einer gerichtlich als Zus^tzstrafe angeordneten Aufenthaltsbeschränkung (§51 und §52 StGB) oder einer Erziehungs- oder Kontrollmaßnahme nach den §§47 und 48 StGB unter Strafe gestellt. Ebenso wird gemäß § 238 Abs. 2 StGB eine schwerwiegende Mißachtung des gerichtlich angeordneten Tätigkeitsverbots (§ 53 StGB) bestraft.

Eine Anwendung des § 238 StGB kommt nur in Betracht, wenn eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot als *Zusatzstrafen zu einer Freiheitsstrafe* ausgesprochen wurden. Wurden sie neben einer Verurteilung auf Bewährung angeordnet, so ist gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 53 Abs. 4 Satz 2 und § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu entscheiden. Wird auf Grund des § 238 StGB verurteilt, so hat das Gericht gleichzeitig über das Fortbestehen der Zusatzstrafen bzw. Maßnahmen nach §§47 und 48 StGB zu entscheiden (§ 238 Abs. 3 StGB).

Leichtere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot werden als Ordnungswidrigkeit erfaßt (§ 10 OWVO).

8.4.10.
Schwerer Gewahrsamsbruch

Durch die Strafbestimmung über den schweren Gewahrsamsbruch (§ 239 Ziff. 1 StGB) werden *beschlagnahmte*, *gepfändete* oder in staatlichem *Gewahrsam* befindliche *Sachen* vor unbefugter Vernichtung oder Beschädigung sowie vor unbefugtem Beiseiteschaffen geschützt (vgl. § 10 der VO über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe - Siegelordnung - vom 29. 11. 1966, GBl. II1967 S. 49, i. d. F. des Anpassungsgesetzes, ergänzt durch § 10a gemäß VO vom 13. 6. 1968, GBl. II S. 389; 2. VO über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe - Siegelordnung - vom 9. 10. 1969, GBl. II S. 523 mit der 1. DB vom 20. 10. 1969, GBl. II S. 524).

Der *Vorsatz* wird durch die *Absicht* konkretisiert, einen erheblichen Nachteil zu verursachen (z. B. dadurch, daß der Rückgabeanspruch eines Geschädigten nicht befriedigt werden kann). Wenn diese Folgen nicht beabsichtigt sind, kann der Gewahrsamsbruch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§3 OWVO).

8.4.11.
Urkundenfälschung und Urkundenvernichtung

Urkundenfälschung und *Urkundenvernichtung* richten sich *gegen die Sicherheit und Zuverlässigkeit* des Rechtsverkehrs. Sie werden vielfach zur Begehung von Straftaten gegen das Eigentum in Form des Betruges vorgenommen. Wird eine falsche Urkunde in einem Zivil- oder Strafverfahren zum Beweis von Tatsachen vorgelegt, richtet sich die Straftat unmittelbar gegen die Tätigkeit der Justizorgane. Durch solche Angriffe gegen den Rechtsverkehr werden auch die persönlichen Beziehungen der Bürger untereinander gestört. Auch andere Schädigungen können durch Urkundenfälschung oder -Vernichtung verursacht werden.

Bei der Urkundenfälschung gemäß § 240 StGB geht es vor allem um die *Echtheit* oder *Unechtheit* der Urkunde. Der Wahrheitsgehalt der in der Urkunde enthaltenen Erklärung ist nicht entscheidend. Bei anderen Straftaten dagegen, z. B. beim Betrug, liegt ein wesentliches Moment der Strafbarkeit gerade im Kundtun der Unwahrheit. Die sogenannte schriftliche Lüge ist folglich nicht nach § 240 StGB strafbar.

Der Begriff der *echten Urkunde* wird in § 240 Abs. 3 StGB verbindlich definiert. Nach dieser Definition ist eine echte Urkunde zunächst eine in schriftlicher oder anderer Form *aufgezeichnete Erklärung.*

Der Erklärungsinhalt muß materialisiert, d. h. von der erklärenden Person unabhängig geworden, verselbständigt sein. Eine Urkunde ist zwar hauptsächlich, aber nicht ausschließlich an die Schriftform gebunden (z. B. eine Quittung, eine Empfangsbescheinigung, ein Scheck usw.). Es sind auch andere Formen von Aufzeichnungen möglich, z. B. Tonbandaufzeichnungen.

Die Erklärung muß ferner in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher *Befugnisse* oder in *Wahrnehmung persönlicher Rechte* und *Pflichten* ausgestellt worden sein, und zwar zu dem Zweck, Rechte oder Pflichten zu *begründen*, *zu ändern oder aufzuheben oder rechtserhebliche Tatsachen* zu beweisen.

Die Urkunde hat im wesentlichen eine für den Rechtsverkehr bedeutsame Beweisfunktion hinsichtlich des Entstehens und der Gestaltung von Rechtsbeziehungen. Sie tritt gewissermaßen an die Stelle von personalen Beweismitteln (z. B. von Zeugen). Der Erklärungsinhalt muß sich also auf rechtserhebliche Tatsachen oder Vorgänge beziehen.